

**LEISTUNGSBERICHT 2007: Bericht über die Gestaltung von
Studieneingangsphase und Zulassungsverfahren nach § 124b UG 2002**

1. Studieneingangsphase gem. § 66 UG 2002

- Gestaltung der Studieneingangsphase in den verschiedenen Studien, Dauer, Auswirkung auf Studienerfolg und Studienzeit

Sowohl in den Studienplänen der auslaufenden Diplomstudien als auch in den Bachelorstudien der Universität für Bodenkultur sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 bis 23 ECTS-Punkten verankert, die die fachlichen Kernbereiche der jeweiligen Studien in Form von Vorlesungen und Übungen widerspiegeln und innerhalb von drei Semestern absolviert werden sollen. Diese zu einem geeigneten Instrument der Orientierung für die Studierenden zu entwickeln, wird Teil der Aufgaben des Projekts zur Konsolidierung der Lehre sein.

Studieneingangsphasen im engeren Sinne sind in folgenden Bachelor-Studienplänen enthalten: Agrarwissenschaften (Vorlesungen und Seminare im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, die in der ersten Hälfte des ersten Semesters gehalten werden und es Studierenden so auch noch ermöglichen, im selben Semester nötigenfalls eine neue Studienentscheidung zu treffen.), Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Übungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten, die teilweise im Freiland in den ersten beiden Wochen des ersten und zweiten Semesters stattfinden).

Die HochschülerInnenschaft an der BOKU organisiert jährlich vom Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist bis zum Beginn des Semesters Erstsemestrigenberatungen, wo sich InteressentInnen und Erstsemestrige über das Studienangebot der Universität umfassend informieren können, insbesondere über die Studieninhalte (Studienpläne), die Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester (inklusive einem von der Universität zentral für alle Bachelorstudien erstellten Stundenplan), die Studienbedingungen wie erwartete Erstsemestrigenzahlen und daraus resultierende räumliche Verhältnisse in Hörsälen und Labors sowie das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen und deren Beschäftigungsaussichten, soweit darüber bereits Erfahrungen existieren. Es hat sich allerdings gezeigt, dass in einzelnen Studienprogrammen trotz kolportierter ungünstiger Studienbedingungen (Umwelt- und Bioressourcenmanagement, 400 Erstzulassungen im Studienjahr 2007/08) und zu erwartender ungünstiger Beschäftigungsstatistiken (für dieses Studium existieren noch keine Erfahrungswerte; aufgrund der hohen Studierendenzahl ist allerdings zu bezweifeln, dass alle AbsolventInnen in ihrem Fachbereich beschäftigt werden können) die Erstsemestrigenzahlen eklatant steigen.

In der ersten Woche des Wintersemesters organisiert die ÖH BOKU zusätzlich Erstsemestrigentutorien, die den neuen Studierenden ein Kennenlernen der Standorte der Universität und der für sie relevanten Institute und Einrichtungen ermöglicht. In dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen für Erstsemestrige statt.

BEIBLATT 3 zu GZ BMWF-23.420/0001-I/2/2007

2. Studien mit Zulassungsbeschränkungen gemäß § 124b UG 2002¹⁾

- betroffene Studien und Art des gewählten Zulassungsverfahrens (Aufnahmeverfahren VOR der Zulassung, Auswahlverfahren NACH der Zulassung), Gründe für die Wahl des Verfahrens, durchgeführte und ausgesetzte Verfahren, Ausnahmeregelungen;
- Beobachtete Auswirkungen (z.B. Zusammensetzung der Studierenden, Studienerfolg, Verdrängungseffekte, Ausweichstrategien)

Nicht zutreffend

2.1 Studien mit Aufnahmeverfahren VOR der Zulassung

- Kurzbeschreibung des Aufnahmeverfahrens; Informationen über die festgesetzte Zahl an Zulassungen („Studienplätze“) und das Verfahren zur Festsetzung, Informationen über die Zahl der Anmeldungen/Bewerbungen²⁾, die Zahl der zum Aufnahmetest Angetretenen²⁾ und die Zahl der Zugelassenen²⁾ sowie ermittelte Erfolgsquote²⁾

Nicht zutreffend

2.2 Studien mit Auswahlverfahren NACH der Zulassung

- Kurzbeschreibung des Auswahlverfahrens; Informationen über die festgesetzte Zahl an Zulassungen („Studienplätze“) und das Verfahren zur Festsetzung, Informationen über die Zahl der „bedingt“ Zugelassenen²⁾ und die Zahl der „endgültig“ bzw. für das Folgesemester Zugelassenen²⁾ sowie ermittelte Erfolgsquote²⁾

Nicht zutreffend

¹⁾ Informationen auch im Hinblick auf die in § 124b Abs. 6 UG 2002 vorgesehene Evaluierung über die Auswirkungen des § 124b

²⁾ differenziert nach Geschlecht; differenziert nach Herkunft des Reifezeugnisses bzw. Nationalität: Bildungsinländer/innen (d.s. Österreicher/innen und Inhaber/innen österreichischer Reifezeugnisse), Deutschland, sonstige EU, Drittstaaten